

PRAKTISCHE INFORMATIONEN



HERMESDECKUNGEN SPEZIAL NOVEMBER 2008

Entschädigung

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Entschädigung

IHR AUSLANDSSCHULDNER IST IN ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN – WAS IST ZU TUN?

Ihre Rechnung ist noch offen? Und Ihr Auslandsschuldner befindet sich in Zahlungsschwierigkeiten? Bei einem drohenden Schadenfall ist im Hinblick auf ein reibungsloses Entschädigungsverfahren eine frühzeitige und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Ihnen und Euler Hermes unerlässlich. Um Ihnen bei der weiteren Vorgehensweise für wirtschaftliche Schadenfälle Hilfestellung zu leisten, bietet dieser Leitfaden Antworten auf häufig auftretende Fragestellungen.

Bei einem drohenden Schaden sind folgende Grundregeln unbedingt zu beachten:

1. Melden Sie Ihnen bekannt werdende Gefahr erhöhende Umstände der Bundesregierung unverzüglich in schriftlicher Form. Teilen Sie ferner mit, welche Maßnahmen Sie zur Sicherung Ihrer Ansprüche bereits unternommen haben bzw. veranlassen werden.
2. Beabsichtigen Sie weitere Versendungen an den Auslandsschuldner vorzunehmen, bedürfen diese der vorherigen Zustimmung der Bundesregierung.
3. Sie haben alle nach den Regeln der kaufmännischen Sorgfalt erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintritt eines Schadenfalles zu vermeiden bzw. den Schaden gering zu halten.

WANN IST ES RATSAM, EINEN ENTSCHÄDIGUNGSANTRAG ZU STELLEN?

Bevor Sie einen Entschädigungsantrag stellen, ist es ratsam zu prüfen, ob den Zahlungsschwierigkeiten des Auslandsschuldners nicht mittels einer schadenabwendenden Prolongation abgeholfen werden kann, denn ein Schadenantrag kann auf die Indeckungnahme weiterer Geschäfte Auswirkungen haben. Bei einer Prolongation ist zu beachten, dass die Änderung von gedeckten Fälligkeiten der vorherigen Zustimmung des Bundes bedarf. Eine Ausnahme besteht lediglich bei den Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen (APG und APG-light). Hier ist die Zustimmung der Bundesregierung nur dann erforderlich, wenn durch die Prolongation die im Gewährleistungsdokument für den ausländischen Schuldner festgelegte zulässige Kreditlaufzeit überschritten wird.

Kommt eine Prolongation nicht in Betracht, kann der Entschädigungsantrag für eine bereits fällige Forderung mit Eintritt eines der gedeckten Garantiefälle gestellt werden. Der Zeitraum zwischen Fälligkeit der Forderung und dem Eintritt des Schadentatbestandes (Karenzzeit) ist dabei abhängig vom jeweils einschlägigen Garantiefall und der vorliegenden Deckungsart. So tritt bei einer Ausfuhr-gewährleistung oder Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung der am häufigsten vorliegende Schadentatbestand, der Nichtzahlungsfall (protracted default), ein, wenn die Forderung auch sechs Monate nach ihrer Fälligkeit nicht erfüllt worden ist. Bei Finanzkreditdeckungen gilt der Nichtzahlungstatbestand dagegen schon nach einem Monat als eingetreten.



Basiert die Uneinbringlichkeit hingegen auf einer Insolvenz des Auslandsschuldners oder wurde ein amtlicher bzw. Gläubiger übergreifender außeramtlicher Vergleich geschlossen, tritt der Garantiefall bereits mit Verfahrenseröffnung bzw. Zustimmungserteilung ein. Gleichwohl kann die Entschädigung nicht vor Fälligkeit der Forderung vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für eine erfolglos durchgeführte Zwangsvollstreckung oder eine durch Auskunftei bzw. Handelskammer nachgewiesene Zahlungseinstellung.

WIE WIRD EINE ENTSCHÄDIGUNG BEANTRAGT?

Als Exporteur sind Sie gehalten, das von der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG zur Verfügung gestellte Formular „Antrag auf Entschädigung“ zu verwenden. Dieses gibt Ihnen Hilfestellung bei der Darstellung des dem Entschädigungsverfahren zugrunde liegenden Geschäftes sowie umfassende Hinweise auf die für die Schadenprüfung einzureichenden Unterlagen.

Das Entschädigungsantragsformular ist erhältlich bei der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, Geschäftsbereich Exportkreditgarantien des Bundes, bei allen Außenstellen oder als Download im Internet unter WWW.AGAPORTAL.DE.

Hinweis: Für Deckungsnehmer einer Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung-light wird ein spezielles Entschädigungsantragsformular angeboten, welches ausschließlich über das Internet erhältlich ist.

WELCHE UNTERLAGEN SIND DEM ENTSCHÄDIGUNGSANTRAG BEIZUFÜGEN?

Mit dem Entschädigungsantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

Bei einer **AUSFUHRGEWÄHRLEISTUNG** bzw. **AUSFUHR-PAUSCHAL-GEWÄHRLEISTUNG**:

- ▶ Auftrag/Auftragsbestätigung
- ▶ Ausfuhrvertrag
- ▶ ggf. Nachweis über die wirksame Bestellung von Sicherheiten
- ▶ bankseitige Bestätigung über die Gutschrift der dokumentierten Anzahlung
- ▶ Versandpapiere
- ▶ Rechnungen der uneinbringlichen Forderungen
- ▶ Kundenkonto beginnend 6 Monate vor Rechnungsdatum der ältesten uneinbringlichen Forderung
- ▶ Belege über An- und Teilzahlungen
- ▶ Mahn-/Inkassokorrespondenz
- ▶ Unterlagen über die Inanspruchnahme ggf. bestehender persönlicher Sicherheiten
- ▶ soweit dokumentiert, Nachweis der zuständigen Industrie- und Handelskammer über den festgelegten Lieferanteil aus den neuen Bundesländern sowie eine entsprechende Erklärung durch die Geschäftsleitung

sofern für den **NACHWEIS DES GARANTIEFALLES ERFORDERLICH**:

- ▶ Dokumente über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- ▶ Dokumente über die Eröffnung eines amtlichen Vergleichs
- ▶ Dokumente über den Abschluss eines außeramtlichen Vergleichs
- ▶ der Nachweis einer fruchtlosen Zwangsvollstreckung

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Entschädigung

Bei einer **FINANZKREDITDECKUNG**:

- ▶ Kreditvertrag
- ▶ ggf. Nachweis über die wirksame Bestellung von Sicherheiten
- ▶ bankseitiger Nachweis über den Eingang der Anzahlung beim Exporteur
- ▶ Bestätigung über das Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen für den Finanzkredit
- ▶ Mahnkorrespondenz
- ▶ ggf. weitere Unterlagen zum Nachweis des Garantiefalls
- ▶ Unterlagen über die Inanspruchnahme ggf. bestehender persönlicher Sicherheiten
- ▶ Zins- und Tilgungsplan

Bei einer **FABRIKATIONSRSIKODECKUNG**:

- ▶ Ausfuhrvertrag
- ▶ ggf. Nachweis über die wirksame Bestellung von Sicherheiten
- ▶ bankseitiger Nachweis über den Eingang der Anzahlung vor Fertigungsbeginn
- ▶ schadenrelevante Korrespondenz mit dem ausländischen Abnehmer
- ▶ ggf. weitere Unterlagen zum Nachweis des Garantiefalls
- ▶ zunächst grobe Aufstellung über die bislang entstandenen Selbstkosten

Nach Anerkennung des Schadenfalls dem Grunde nach, hat der Gewährleistungsnehmer ein von einem Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen erstelltes Selbstkostengutachten, basierend auf den Leitsätzen für die Preisermittlung von Selbstkosten (LSP), einzureichen.

WANN IST MIT EINER ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN ENTSCHÄDIGUNGSANTRAG ZU RECHNEN?

Die Schadenentscheidung wird innerhalb einer zwei-monatigen Frist ab Eingang aller erforderlichen Unterlagen herbeigeführt, die Auszahlung des Entschädigungsbetrages erfolgt innerhalb einer einmonatigen Frist ab Bekanntgabe der Schadenabrechnung, sofern der Gewährleistungsnehmer die Schadenberechnung anerkannt hat.

Bei Finanzkreditdeckungen und der APG-light verkürzt sich die Bearbeitungsfrist auf einen Monat, die Auszahlungsfrist beträgt fünf Bankarbeitstage.



WIE KÖNNEN SIE DAS ENTSCHÄDIGUNGS- VERFAHREN BESCHLEUNIGEN?

Die mit dem Entschädigungsantrag einzureichende Darstellung und Dokumentierung des zugrunde liegenden Exportgeschäfts hat großen Einfluss auf die Dauer der Schadenbearbeitung. Dreh- und Angelpunkt für eine zügige Entschädigung ist ein unzweifelhafter Nachweis der Rechtsbeständigkeit der Forderung (s. Seite 6) sowie parallel dazu ein anhand von Unterlagen vollständig und verständlich dargelegter Sachverhalt. Dabei ist insbesondere eine nachvollziehbare Aufbereitung des Kundenkontos von Bedeutung, aus dem die jeweilige Fälligkeit hervorgehen sollte und das geleistete Zahlungen den einzelnen Forderungen logisch zuordnet.

KANN EIN ENTSCHÄDIGUNGSANTRAG ZURÜCKGENOMMEN WERDEN?

Sie können Ihren Entschädigungsantrag zurücknehmen, solange über diesen noch nicht rechtsverbindlich entschieden wurde. Eine Antragsrücknahme empfiehlt sich insbesondere, wenn sich herausstellt, dass Ihnen der Nachweis des Garantiefalles gegenwärtig nicht möglich ist bzw. Pflichtverstöße den Bund von seiner Entschädigungspflicht freistellen würden.

KANN EIN ENTSCHÄDIGUNGSANSPRUCH „VERJÄHREN“?

Stellt der Garantiennehmer binnen zwei Jahren nach jeweiliger, dem Bund mitgeteilter Fälligkeit keinen Entschädigungsantrag, gilt nach § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen die Forderung als erfüllt und ist damit nicht mehr entschädigungsfähig. Die Frist wird unterbrochen und beginnt erneut zu laufen, wenn Sie dem Bund die Überfälligkeit der Forderung mitgeteilt haben oder dem Bund eine sonstige Meldung über den Stand des Einzugs der garantierten Forderung zugeht.

WIE LANGE SIND UNTERLAGEN NACH ENTSCHÄDIGUNG AUFZUBEWAHREN?

Ungeachtet handels- bzw. steuerrechtlicher Vorschriften haben Sie alle zum Schadenfall zugehörigen Unterlagen so lange aufzubewahren, bis die entschädigte Forderung gegen den Auslandsschuldner entweder im Wege des Regresses beigetrieben wurde oder der Bund Sie zuvor aus der Verpflichtung zur Rechtsverfolgung entlässt. Bei der in vielen Unternehmen inzwischen üblichen Mikroverfilmung von Unterlagen ist zu beachten, dass diese zwar grundsätzlich zulässig ist, jedoch etwaige Zweifel an der Authentizität von Urkunden, beispielsweise in einem Gerichtsverfahren, zu Lasten des Deckungsnehmers gehen. Wir raten deshalb dringend an, die Unterlagen so lange aufzubewahren, bis Sie vom Bund Mitteilung über den Abschluss des Vorgangs erhalten.

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Entschädigung

FÜR EINE POSITIVE ENTSCHEIDUNG MÜSSEN FOLGENDE VORAUSSETZUNGEN ERFÜLLT SEIN:**A) NACHWEIS DER FÄLLIGKEIT UND RECHTSBESTÄNDIGKEIT DER FORDERUNG**

Der Gewährleistungsnehmer hat den Nachweis der **FÄLLIGKEIT** und **RECHTSBESTÄNDIGKEIT** der zur Entschädigung beantragten Forderung zu erbringen. Darüber hinaus hat er die Voraussetzungen für den **EINTRITT EINES GARANTIEFALLS** nachzuweisen.

Hinsichtlich des in der Praxis am häufigsten auftretenden Nichtzahlungstatbestandes bedeutet dies, dass Sie neben der sechsmonatigen Überfälligkeit der Forderung (bei Finanzkrediten ein Monat) auch belegen müssen, dass Sie die nach den Regeln der kaufmännischen Sorgfalt erforderlichen Maßnahmen zur Einziehung der garantierten Forderung ergriffen haben, beispielsweise durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassobüros bzw. durch Einschaltung der ausländischen Handelskammer. Sollten Sie nicht über entsprechende Kontakte zu diesen Institutionen im Ausland verfügen, besteht die Möglichkeit, Ansprechpartner über die Schadenabteilung des Geschäftsbereichs Exportkreditgarantien des Bundes der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG vermittelt zu bekommen. Handelt es sich um einen öffentlichen Schuldner, hilft der Bund ggf. mit einer Intervention durch die zuständige Botschaft.

Zusätzlich ist bei mittelfristigen Ausfuhrgarantien zu beachten, dass die zweimonatige Meldefrist über den Nichteingang der Forderung gewahrt wird, andernfalls tritt der Garantiefall entsprechend später ein.

Wurden in der Bundesdeckung zusätzlich persönliche Sicherheiten dokumentiert, kann eine Entschädigung erst erfolgen, wenn und soweit auch für die gegen mithaftende Dritte begründeten Forderungen der Eintritt eines Garantiefalles festgestellt wurde.

B) HINREICHEND ERFOLGTE MASSNAHMEN ZUR SCHADENMINDERUNG

Nach Antragstellung und Entschädigung bleiben Sie auch weiterhin zur Rechtsverfolgung und zum Forderungseinzug verpflichtet. Generell sind Sie im Rahmen der Ihnen obliegenden Schadenminderungspflicht gehalten, alles zu unternehmen, um den Schaden abzuwenden bzw. möglichst gering zu halten. Eine sinnvolle Maßnahme zur Schadenminderung bietet oftmals die anderweitige Verwertung des Exportgutes, wenn sich die Ware noch in Ihrer Verfügungsgewalt befindet und Hinweise darüber vorliegen, dass mit einer Begleichung der Forderung nach den gegenwärtigen Umständen nicht gerechnet werden kann.

Aber auch wenn die Verfügungsgewalt über die Ware bereits auf den Auslandskunden übergegangen ist, ist eine anderweitige Verwertung grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Oftmals erklärt sich der Auslandskunde aufgrund der bestehenden Zahlungsschwierigkeiten dazu bereit, die Ware dem Exporteur zur anderweitigen Verwertung wieder rückzuübereignen.

Bevor jedoch mit einer anderweitigen Verwertung begonnen wird, ist diese stets zuvor mit dem Bund abzustimmen. Grundvoraussetzung für eine Zustimmung der Bundesregierung ist, dass unter Abzug anfallender Verwertungskosten ein positiver Erlös zu erwarten ist.

Des Weiteren ist der Gewährleistungsnehmer gegenüber dem Bund oder dessen Beauftragten über die Einzelheiten und den jeweiligen Abwicklungsstand des Ausfuhrgeschäftes sowie über sonstige Umstände, die für die Ausfuhrgarantie von Bedeutung sein können, auskunftspflichtig.



C) BEHEBUNG ETWAIGER NACHWEISSCHWIERIGKEITEN

Lehnt Ihr Auslandsschuldner die Zahlung der Forderung unter Berufung auf Gewährleistungsansprüche ab oder wird der Bestand einer in der Garantieerklärung aufgeführten Sicherheit bestritten oder werden sonstige Einreden oder Einwendungen erhoben, droht die Zurückweisung des Entschädigungsantrages, bis Sie die Rechtsbeständigkeit der Forderung bzw. der bestellten Sicherheit hinreichend eindeutig geklärt haben. Hierbei kommt grundsätzlich eine gerichtliche oder schiedsgerichtliche Klärung in Betracht, wobei die Risiken des anwendbaren Rechts sowie des Gerichtsstands von Ihnen zu tragen sind. Neben einer prozessrechtlichen Klärung können allerdings auch alle anderen Beweise und Unterlagen (z. B. Dokumentation der Vertragsabwicklung, Abnahmeprotokolle) bei der Klärung der Stichhaltigkeit der Einwendungen hilfreich sein.

Jens Völckers

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung unterstützt mit den Förderinstrumenten Exportkredit- und Investitionsgarantien sowie den Garantien für Ungebundene Finanzkredite die Auslandsaktivitäten der deutschen Wirtschaft und sichert dadurch Wachstum und Arbeitsplätze. Hierfür übernimmt die Bundesrepublik wirtschaftliche und politische Risiken aus Exportgeschäften und bei Projekten zur Sicherung der deutschen Rohstoffversorgung sowie politische Risiken bei Auslandsinvestitionen.

Mit der Geschäftsführung dieser Fördermaßnahmen hat die Bundesregierung ein Mandatarkonsortium, bestehend aus der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG (Euler Hermes) und der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC AG), beauftragt.



UNSERE PARTNER



Euler Hermes Kreditversicherungs-AG

Postadresse:
D-22763 Hamburg

Besucheradresse:
Gasstraße 27

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00
Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75
Telex: 212115 hk

www.agaportal.de
info@exportkreditgarantien.de

Außenstellen: Berlin, Frankfurt,
Hamburg, Köln, München, Stuttgart